

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die  
öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen  
(GS-EWS)**

**(1. Änderungssatzung zur GS-EWS – 1. ÄGS-EWS)**

**Vom 20. 12. 2001**

Aufgrund der §§ 150, 154, i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (K V M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360 ) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung am 12.12.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 28.12.2000 erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Gebührensatzung**

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr D für wird nach der Größe der vorhandenen bebauten und /oder befestigten Grundstücksfläche festgelegt und beträgt im Monat :

bis 500 m <sup>2</sup>	- 2,55 EUR,
bei 501 bis 1000m <sup>2</sup>	- 12,50 EUR,
bei 1001 bis 2500m <sup>2</sup>	- 33,15 EUR,
bei 2501 bis 5000m <sup>2</sup>	- 53,55 EUR,
ab 5001m <sup>2</sup>	- 76,50 EUR.“

Satz 2 entfällt.

2. Der § 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) 1. Die Zusatzgebühr beträgt ab dem 01.01.2002 je m<sup>3</sup> Abwasser bei

der Benutzungsgebühr A	1,92 EUR,
B	0,96 EUR,
C	11,99 EUR.

2. Die Zusatzgebühr beträgt je angefangene 20 m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche bei

der Benutzungsgebühr D                      0,26 EUR/ m<sup>2</sup>

Die Benutzungsgebühren werden auf Basis von Berechnungseinheiten erhoben. Eine Berechnungseinheit ergibt sich aus vollen 20 m<sup>2</sup> bebauter und /oder befestigte Grundstücksfläche, von der tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Für Grundstücke, bei denen von weniger als 20m<sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Fläche insgesamt Niederschlagswasser abgeleitet wird, ist eine Berechnungseinheit anzusetzen.“

3. Der § 4 a (Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes) Abs. 2 a wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Bei Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser aus künstlichen und natürlichen Gewässern sowie bei Nutzung von Regenwasserspeicheranlagen ab 1m<sup>3</sup> Nutzvolumen zur Gartenbewässerung findet diese Regelung keine Anwendung, sondern Buchstabe b dieses Absatzes.“

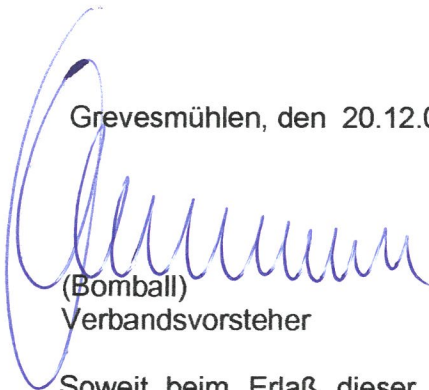
4. Der § 4 a (Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Bei Verringerung der maßgeblichen Grundstücksfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> erfolgt eine Neufestsetzung der Berechnungsgrundlagen.“

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grevesmühlen, den 20.12.01

  
(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.